



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ANNAHME VON EDENRED LÖSUNGEN

(zuletzt geändert am: 29.03.2024)

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird nachstehend das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

### 1. GELTUNG

- 1.1. Edenred Austria GmbH („**Edenred**“) vertreibt gegenüber Unternehmenskunden („**Kunden**“) Gutscheinprodukte als Prepaid-Karten in physischer oder virtueller Form („**Edenred Karten**“ oder „**Karten**“). Diese können nach dem österreichischen Einkommensteuergesetz 1988 („**EstG**“) steuerfrei mit Guthaben beladen werden, das von den Mitarbeitern der Kunden („**Nutzer**“) in einem von Edenred betreuten Netzwerk von durch Akzeptanzpartner („**Partner**“) betriebenen Einlösestellen einlösbar ist („**Edenred Karten-Programm**“). An diesem Edenred Karten-Programm soll der Vertragspartner als Partner mit seiner/seinen Einlösestelle/n teilnehmen.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Angebote, Vereinbarungen und Leistungen zwischen Edenred und dem Partner im Zusammenhang mit der Teilnahme des Partners am Edenred Karten-Programm.
- 1.3. Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners wird seitens Edenred hiermit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass Leistungen durch Edenred in Kenntnis solcher allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners vorbehaltlos durchgeführt wurden.

### 2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Zum Vertragsabschluss zwischen dem Partner und Edenred (gemeinsam „**die Vertragsparteien**“, einzeln „**Partei**“) ist die Übermittlung einer durch den Partner vollständig ausgefüllten und firmenmäßig unterfertigten „**Vereinbarung der Konditionen für die Annahme von Edenred Lösungen**“ („**Konditionsvereinbarung**“) an Edenred notwendig. Edenred ist jederzeit berechtigt, den Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.2. Ein Vertrag kommt erst mit dem Eingang der Bestätigung über die Freischaltung des Partners für das Edenred Karten-Programm per E-Mail bei der vom Partner in der Konditionsvereinbarung angegebene Kontaktperson zustande.

### 3. EDENRED KARTEN

- 3.1. Edenred vertreibt aktuell drei Arten von Karten:
  - *Edenred Restaurant*: einlösbar für Speisen, die von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet bzw. geliefert werden;
  - *Edenred Lebensmittel*: einlösbar für Lebensmittel (zusätzlich zu Speisen); und
  - *Edenred Geschenk*: einlösbar für Waren und Dienstleistungen (zusätzlich zu Speisen und Lebensmitteln).
- 3.2. Die Edenred Karten werden von Edenred mit technischer Unterstützung von PrePay Technologies Limited in Zusammenarbeit mit Mastercard International Incorporated („**Mastercard**“) herausgegeben. Die Abwicklung der

Zahlungen mit Edenred Karten erfolgt über das Mastercard-Zahlungsnetzwerk auf Grundlage der bestehenden vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Partner und Mastercard bzw. dem vom Partner für die Abwicklung von Zahlungsvorgängen beauftragten Acquirer.

- 3.3. Die Edenred Karten sind nur in Österreich bei den die jeweilige Art von Edenred Karte akzeptierenden Partnern einsetzbar. Edenred handhabt die Ausgabe und Beladung der Edenred Karten mit Guthaben sowie die Transaktionsabwicklung im Rahmen des Edenred Karten-Programms.

### 4. ANNAHME VON EDENRED KARTEN

- 4.1. Der Partner verpflichtet sich, die mit Edenred in der Konditionsvereinbarung oder anderweitig vereinbarte/n Art/en von Edenred Karten als Zahlungsmittel zu akzeptieren.
- 4.2. Der Partner darf die Zahlung mit Edenred Karten nicht von einer Mindesttransaktionssumme abhängig machen. Außerdem darf der Partner von Nutzern für die Zahlung mit Edenred Karten keine Gebühren einheben.
- 4.3. Der Partner gewährt den Nutzern die Möglichkeit, offene Beträge jeweils mit zumindest einem weiteren Zahlungsmittel (neben einer Edenred Karte) zu begleichen (Möglichkeit einer Zuzahlung bzw. Split-Zahlung).
- 4.4. Dem Partner ist es untersagt, Guthaben auf Edenred Karten gegen Bargeld einzutauschen.
- 4.5. Im Fall einer Erstattung eines Betrags, dessen Zahlung ursprünglich mit einer Edenred Karte erfolgte, wird der Partner den rückzuerstattenden Betrag auf die jeweilige Edenred Karte zurückbuchen. Eine Erstattung des Betrags in bar ist dem Partner untersagt. Allenfalls erfolgte Zuzahlungen mit einem anderen Zahlungsmittel dürfen nicht durch Aufbuchung auf Edenred Karten rückerstattet werden.
- 4.6. Zahlungen mit Edenred Karten dürfen vom Partner nur bei aufrechter Echtzeitverbindung zum Mastercard-Zahlungsnetzwerk entgegengenommen werden, ansonsten behält sich Edenred vor, die Rückvergütung des Partners zu verweigern.

### 5. KENNZEICHNUNG ALS EDENRED PARTNER

- 5.1. Der Partner bringt für die Dauer der Vertragsbeziehung mit Edenred von Edenred bereitgestellte Aufkleber gut sichtbar an allen Eingängen seiner Einlösestelle/n an. Außerdem integriert der Partner auf seiner Webseite (i) das Logo von Edenred gut sichtbar sowie (ii) einen Backlink, welcher zu <https://www.edenred.at/> führt (kein „nofollow“-Link; bei einem Textlink muss „Edenred“ im Ankertext vorkommen, bei einer Verlinkung des Edenred-Logos muss das ALT-Attribut (ALT-Tag) des Bildes „Edenred“ sein).
- 5.2. Zur Kennzeichnung des Partners als Edenred Partner dürfen nur von Edenred bereitgestellte Aufkleber und Logos

verwendet werden. Eine Änderung von Edenred-Aufklebern oder -Logos durch den Partner ist untersagt.

## 6. STEUERRECHTLICHE GRENZEN

- 6.1. Der Partner hat die für die Edenred Karten geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z 14 (für *Edenred Geschenk*) bzw. Z 17 (für *Edenred Restaurant* und *Edenred Lebensmittel*) EStG zu beachten.
- 6.2. Der Partner darf *Edenred Restaurant* Karten als Zahlungsmittel nur akzeptieren, wenn er einen Gastgewerbebetrieb i.S.d. § 1 Abs. 1 Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 und/oder einen Lieferservice, bei dem Speisen vor Ort konsumiert, abgeholt oder zur Lieferung bestellt werden können, betreibt und keine reine Handelstätigkeit ausübt. Betreibt der Partner neben einem Lebensmittelgeschäft, einer Bäckerei oder einer Fleischhauerei auch einen gastgewerblichen Betrieb, darf er Edenred Restaurant Karten nur als Zahlungsmittel akzeptieren, wenn der Gastgewerbebetrieb vom Handelsbetrieb organisatorisch und durch einen eigenen Verrechnungskreis (eigene Vertragsunternehmensnummer („VU-Nummer“)) getrennt ist, sodass die Einlösung von Kartenguthaben (i) beim Gastgewerbebetrieb nachvollziehbar und (ii) im Handelsbetrieb nicht gestattet ist.
- 6.3. Der Partner darf *Edenred Lebensmittel* Karten als Zahlungsmittel nur akzeptieren, wenn er die im vorstehenden Punkt genannten Voraussetzungen erfüllt und/oder einen Handelsbetrieb betreibt, in dem die Einlösung von Kartenguthaben ausschließlich für den Bezug von Lebensmitteln gestattet ist, nicht jedoch von Waren anderer Art.

## 7. EINLÖSESTELLEN UND LOGO

- 7.1. Verfügt der Partner über mehr als eine Einlösestelle, verpflichtet er sich, Edenred sämtliche in der Konditionsvereinbarung abgefragten Angaben für alle Einlösestellen in einer Excel-Liste per E-Mail an [partner-at@edenred.at](mailto:partner-at@edenred.at) zu übermitteln.
- 7.2. Der Partner stellt Edenred per E-Mail an [partner-at@edenred.at](mailto:partner-at@edenred.at) ein druckfähiges Logo bereit und erklärt sich damit einverstanden, dass der (Firmen-)Name des Partners, die vom Partner übermittelten Daten betreffend die Einlösestelle/n des Partners sowie das vom Partner bereitgestellte Logo von Edenred im Rahmen der Bewerbung des Edenred Karten-Programms genutzt und veröffentlicht werden.

## 8. DATENAKTUALISIERUNG

Der Partner wird Edenred unaufgefordert und rechtzeitig über Änderungen seiner Stamm- und Bankdaten, der Daten betreffend seine Einlösestelle/n (insb. eine Änderung/Ergänzung von VU-Nummern) sowie sein Logo informieren.

## 9. PFLICHTEN VON EDENRED

- 9.1. Edenred übermittelt dem Partner rechtzeitig alle notwendigen Unterlagen, die es dem Partner ermöglichen, seine oben genannten Pflichten zu erfüllen.
- 9.2. Edenred listet die vom Partner bekanntgegebenen Einlösestellen im Rahmen der für die Information über das Edenred Karten-Programm zur Verfügung stehenden Kanäle (z.B. Nutzerportal, App).

## 10. GEBÜHREN UND ABRECHNUNG

- 10.1. Edenred verrechnet dem Partner die in der Konditionsvereinbarung oder anderweitig vereinbarten Gebühren.

- 10.2. Bei Zahlung durch den Partner ohne SEPA-Lastschrift (d.h. mittels Überweisung) ist zum Ausgleich des damit verbundenen administrativen Aufwands vom Partner eine Zusatzgebühr (berechnet als Prozentsatz von jeweiligen Kartentransaktionsvolumen) zu entrichten.
- 10.3. Die Servicegebühr und eine allfällige Zusatzgebühr werden ab einem Gesamtbetrag von € 10 jeweils zum Monatsende per E-Mail an die vom Partner in der Konditionsvereinbarung für Rechnungszwecke angegebene/n E-Mail-Adresse/n in Rechnung gestellt, jedenfalls aber zum Kalenderjahresende. Der Rechnung wird eine Aufstellung der relevanten Kartentransaktionen beigelegt.
- 10.4. Sämtliche Beanstandungen der Rechnung sind vom Partner innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem jeweiligen Rechnungsdatum gegenüber Edenred mitzuteilen und nach Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

## 11. SEPA-LASTSCHRIFT

Erfolgt die Zahlung der vom Partner geschuldeten Gebühren via SEPA-Lastschrift, stellt der Partner jederzeit eine ausreichende Deckung seines Bankkontos sicher. Im Fall einer Rücklastschrift mangels ausreichender Deckung kann Edenred dem Partner die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

## 12. INDEXANPASSUNG

Die Servicegebühr ist wertgesichert und verändert sich nach Maßgabe des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 („VPI“) oder eines an seine Stelle tretenden Index. Die Servicegebühr erhöht sich jährlich entsprechend der Entwicklung des VPI zwischen Dezember des vorvergangenen Jahres und Dezember des Vorjahres, wobei Änderungen unter 1,5% unberücksichtigt bleiben.

## 13. AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG

- 13.1. Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Partners gegen Forderungen von Edenred ist unzulässig.
- 13.2. Forderungen gegen Edenred dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Edenred nicht abgetreten werden.

## 14. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- 14.1. Edenred haftet dem Partner für den Ersatz von Schäden nur für den Fall, dass diese von Edenred, seinen Mitarbeitern oder anderen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ein Ersatz für entgangenen Gewinn und sonstige Folgeschäden sowie reine Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 14.2. Aufgrund der Beschaffenheit des Edenred Karten-Programms kann Edenred dessen durchgehende und ununterbrochene Verfügbarkeit nicht gewährleisten. Edenred hat das Recht die Verfügbarkeit jederzeit einzuschränken, sofern das im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Systeme oder zur Durchführung von Wartungsmaßnahmen, die das ordnungsgemäße oder optimierte Funktionieren des Edenred Karten-Programms gewährleisten, notwendig ist.

## 15. DATENSCHUTZ

- 15.1. Der Partner verpflichtet sich im Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Edenred Karten-Programm zur Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts und wird alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung des Missbrauchs von Daten betreffend Edenred Karten und/oder Nutzern setzen.
- 15.2. Klarstellend wird festgehalten, dass im Zusammenhang mit dem Edenred Karten-Programm jede Vertragspartei als eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4(7) Datenschutz-Grundverordnung für die Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts verantwortlich ist.
- 15.3. Im Rahmen der Vertragsbeziehung verarbeitet Edenred als datenschutzrechtlich Verantwortlicher auch personenbezogene Daten des Partners sowie der Kontaktpersonen beim Partner. Nähere Informationen zu dieser Datenverarbeitung enthält die unter [edenred.at/datenschutz](https://edenred.at/datenschutz) abrufbare Datenschutzerklärung von Edenred.

## 16. VERSCHWIEGENHEIT

Zwischen den Vertragsparteien gilt eine wechselseitige Verschwiegenheitspflicht, der sämtliche Details der Vertragsanbahnung und -beziehung (insb. die vereinbarten Konditionen) unterliegen. Die Vertragsparteien ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verschwiegenheitspflicht auch von für sie tätig werdenden Personen eingehalten wird. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht im Fall entgegenstehender gesetzlicher Pflichten oder behördlicher Anordnungen sowie im Fall konkreter, entgegenstehender Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien (siehe insb. Punkt 7.2).

## 17. DAUER UND BEENDIGUNG

- 17.1. Der Vertrag zwischen dem Partner und Edenred wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsletzten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei eine Erklärung per E-Mail ausreichend ist.
- 17.2. Im Fall einer Kündigung sind die wechselseitig vereinbarten Pflichten der Vertragsparteien bis zum Wirksamwerden der Kündigung weiter zu erfüllen. Nach Beendigung des Vertrags hat der Partner alle Hinweise auf die Annahme der Edenred Karten und Teilnahme am Edenred Karten-Programm (insb. Aufkleber, Links und Logos) unverzüglich zu entfernen. Die Pflichten gemäß Punkt 15 (Datenschutz) und Punkt 16 (Verschwiegenheit) bestehen auch nach einer Vertragsbeendigung fort.
- 17.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem

Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insb. vor, wenn Edenred den Partner auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung aufmerksam gemacht und unter Setzung einer zumindest 14-tägigen Frist aufgefordert hat, die Verletzung abzustellen, und der Partner dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen ist.

## 18. ÄNDERUNGEN

- 18.1. Über Änderungen dieser AGB wird Edenred den Partner spätestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen informieren. Die Zustimmung des Partners zu den geänderten AGB gilt als erteilt, wenn bei Edenred binnen eines Monats ab Erhalt der Information über die Änderungen kein schriftlicher Widerspruch (E-Mail ausreichend) des Partners einlangt. Edenred wird den Partner hierauf im Zusammenhang mit der Information über die Änderungen hinweisen. Außerdem wird Edenred dem Partner eine vollständige Fassung der geänderten AGB übermitteln.
- 18.2. Der vorstehende Punkt gilt nicht für Änderungen der in der Konditionsvereinbarung vereinbarten Kosten und Gebühren.

## 19. ALLGEMEINES

- 19.1. **Anwendbares Recht:** Die Vertragsbeziehung zwischen den Vertragsparteien unterliegt ausschließlich dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 19.2. **Form:** Diese AGB sowie die Konditionsvereinbarung regeln alle wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien. Es bestehen keine mündlichen Nebenabsprachen. Künftige Nebenabsprachen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei eine Erklärung per E-Mail ausreichend ist. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 19.3. **Gerichtsstand:** Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen den Vertragsparteien wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Edenred ist auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.
- 19.4. **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags zwischen den Vertragsparteien ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Sinn und Zweck jenem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.